

angetreten hatte. Die Entscheidung sollte damit bis zum folgenden Frühjahr vertagt werden. Br. Gaede erklärte sich damit einverstanden und versprach, bis dahin in der Sache im Namen der keinen Schritt zu tun. Für die Zwischenzeit wurde ihm zugestanden, daß er das Bayreuther Ritual benützen möge. Der zug. Mstr. Br. G. Garlipp, der, wie er schrieb, „nicht völlig auf den Boden der Grundlehren der z. e. M. sich stellen konnte“ und dem es „an Zeit und Neigung mangelte, sich mit Logenangelegenheiten zu befassen“, bat zunächst um Dispens vom Logenbesuch und nahm dann Ende November 93 seine Entlassung. An seine Stelle trat durch Nachwahl vom 30. 12. 93 Br. Fritz Meyer (Kaufmann). Am 13. 12. 93 legte Br. G. Wolpp wegen eines Ordnungsrufs sein Amt als I. Aufseher nieder. Die Vrr. wünschten aber die Differenz zwischen dem M. v. St. und dem I. Aufseher ausgeglichen zu sehen. Das wäre jedoch nur durch ein Einlenken des M. v. St. möglich gewesen, und daran war nicht zu denken. Im Gegenteil. Er kümmerte sich nicht um die Abmachung vom 5. 10. Durch eine schriftliche Vorstellung der Meisterschaft v. 19. 12. darauf hingewiesen, erklärte er in einer Meistersitzung vom 20. 12., nur mit Rücksicht auf die den Hammer weiterzuführen, weil eine Entscheidung bevorstehe. In der Überzeugung, durch die Zustimmung der Großloge in Schweinfurt 1881 zu den sog. prinzipiellen Beschlüssen*) des deutschen Großlogenbundes vom Jahre 1881 sei das weiße Buch eo ipso verboten, hatte er sich am 12. 12. ohne Wissen und gegen den Willen der Beamten und Meister im Namen der an den Bundesrat der gewandt. Dieser, über Freiburgs vermeintlichen Entschluß zur Preisgabe des weißen Buches und Befehring zum Bundesritual mit Fug und Recht hocherfreut, beeilte sich am 19. 12. der „eine heilige Schrift zur Verwendung bei maurerischen Arbeiten“ zu übersenden. Die Brüderschaft bewies Br. Gaede durch ein Schreiben des ehrw. Großmeisters Br. Fr. Feustel vom 9. 8. 84, daß dieser auf Befragen der im Namen des Bundesrats erklärt hatte, das Recht des weißen Buches sei durch die Schweinfurter Beschlüsse von 1881 nicht berührt, da die Auffassung der z. e. M. vom weißen Buche „in gar nichts von dem abweiche, was die prinzipiellen Beschlüsse herbeiführen oder festhalten wollten“. Aber da war es zu spät. Der Bundesrat, dem jene großmeisterliche Erklärung nicht in Erinnerung war, hatte gesprochen und war durch nichts zu bewegen, seinen Bescheid vom 19. 12. zurückzunehmen. Br. K. Schüller-Bayreuth, der Vertreter der bei der , legte sein Mandat nieder, weil er den Standpunkt der nicht teilte und nicht vertreten wollte. Auch der M. v. St. änderte seine Stellung nicht mehr. Konnte er sich doch nun darauf berufen, daß nach Erklärung des Bundesrats das weiße Buch nicht zu Recht bestehe. Beschwerden der Vrr. beim Bundesrat gegen den Stuhlmeister

*) § 2. Bibel, Zirkel und Winkelmaß sind dem Freimaurer die Symbole der jedem Maurer obliegenden Pflichten und als solche unveränderliche Hauptsymbole der Freimaurerei (s. Seite 42 f.).